

FD / Einfache Anfrage Locher-St.Gallen vom 12. April 2024

Missbrauchen Greenpeace und ihre Gönner die Steuerbefreiung?

Antwort der Regierung vom 11. Juni 2024

Walter Locher-St.Gallen weist darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 9. April 2024 die Schweiz gerügt habe, sie mache zu wenig für den Klimaschutz. Die Klimaklage sei beim EGMR zwar vom Verein KlimaSeniorinnen Schweiz eingereicht worden, jedoch werde dieser Verein von Greenpeace unterstützt. Locher erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. April 2024 nach der Haltung der Regierung im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Greenpeace für den Verein KlimaSeniorinnen Schweiz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. *Ist die Regierung ebenfalls der Auffassung, dass eine Offenlegung sämtlicher für diese Kampagne aufgewendeten Mittel der Transparenz dient und im Interesse der Gleichbehandlung mit allen anderen Organisationen, die sich politisch betätigen, erforderlich ist?*

Sowohl der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz als auch die Stiftung Greenpeace Schweiz haben ihren Sitz in Zürich. Während Greenpeace Schweiz im Kanton Zürich auf der Liste der steuerbefreiten Institutionen aufgeführt ist, ist dies beim Verein KlimaSeniorinnen Schweiz nicht der Fall. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wegen öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung sind vom harmonisierten Bundesrecht vorgegeben. Deshalb wird die in einem Kanton ausgesprochene Steuerbefreiung regelmässig auch in den anderen Kantonen akzeptiert. Der Kanton St.Gallen anerkennt folglich die im Kanton Zürich für Greenpeace Schweiz ausgesprochene Steuerbefreiung, weshalb Spenden aus dem Kanton St.Gallen an Greenpeace Schweiz im steuerlich zulässigen Rahmen abzugsfähig sind. Die Situation, dass ein Entscheid eines Kantons auch in anderen Kantonen anerkannt wird, gibt es auch in anderen Steuerbereichen, z.B. bei der Genehmigung von Spesenreglementen (BGE 148 II 504).

Sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Vereine und Stiftungen haben eine Offenlegungspflicht gegenüber den Steuerbehörden. Während es bei den steuerpflichtigen juristischen Personen darum geht, eine korrekte Veranlagung vorzunehmen, geht es bei den steuerbefreiten juristischen Personen um die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung weiterhin erfüllt sind. Die Transparenz und Gleichbehandlung ist somit gegenüber den Steuerbehörden sichergestellt.

Das Bundesrecht regelt die Transparenz bei der Politikfinanzierung (Art. 76b ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1; abgekürzt BPR] und Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [SR 161.18; abgekürzt VPof]). Art. 76b BPR verpflichtet die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, ihre Finanzierung offenzulegen. Weiter verpflichtet Art. 76c BPR alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine National- oder Ständeratswahl oder eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen, deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 50'000 Franken aufwenden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle veröffentlicht die Finanzierung¹. Meldepflichtig sind die Einnahmen und erhaltenen

¹ Vgl. <https://politikfinanzierung.efk.admin.ch/>.

Zuwendungen, nicht aber die Ausgaben (Art. 9 VPofI). Da es bei der von Greenpeace unterstützten Klage der KlimaSeniorinnen nicht um eine Wahl oder eine eidgenössische Abstimmung ging, besteht keine rechtliche Verpflichtung für eine Offenlegung der Mittel.

2. *Sind der Regierung die Kosten, die Greenpeace für die Kampagne und das Klageverfahren entstanden sind, bekannt?*

Nein.

3. *Sind die Kosten, die der Schweiz durch die Klage der Klimaseniorinnen bzw. durch die Kampagne von Greenpeace entstanden sind (Partei- und Gerichtskosten), bekannt?*

Nein.

4. *Wurden für diese Kampagne nach Kenntnis der Regierung auch steuerbefreite Mittel aus dem Kanton St.Gallen (sowohl seitens NGOs wie auch seitens allfälliger Klimaseniorinnen und weiterer Gönner) eingesetzt?*

Die Regierung hat keine Kenntnis, ob auch Mittel aus dem Kanton St.Gallen für die Kampagne der KlimaSeniorinnen eingesetzt wurden.

5. *Ist die Regierung bereit, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Praxis zur Steuerbefreiung politisch tätiger NGOs anzupassen und im konkreten Falle entsprechend Nachforschungen anzustellen?*

Die Regierung hat eine solche Anpassung bereits vorgenommen. Am 10. September 2021 hat die Regierung der Finanzkommission des Kantonsrates Bericht erstattet über die politische Betätigung der von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen (22.20.09). Die damalige Untersuchung ergab, dass sich nur wenige steuerbefreite Institutionen politisch betätigten und in keinem einzigen Fall die politische Betätigung einen erheblichen Umfang hatte, der einen Widerruf der Steuerbefreiung erlaubt hätte. Das Anliegen des Kantonsrates, die politische Tätigkeit von steuerbefreiten Institutionen intensiver zu prüfen, wurde dennoch wie folgt aufgenommen: Wenn im Rahmen der Überprüfung der Steuerbefreiung die steuerbefreiten juristischen Personen angeschrieben und zur Einreichung von Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten aufgefordert werden, so stellt das kantonale Steueramt jeweils zusätzlich die explizite Frage, ob und inwiefern sich die juristische Person in den vergangenen Jahren politisch betätigt habe. Bei überwiegend politischem Engagement einer juristischen Person wird die Steuerbefreiung gar nicht erst gewährt. Und sollte sich eine juristische Person erst nach Gewährung der Steuerbefreiung in erheblichem Umfang politisch engagieren, widerruft das kantonale Steueramt die Steuerbefreiung.

6. *Erachtet es die Regierung als richtig, dass politische Parteien und politisch tätige NGOs sowohl hinsichtlich der Transparenz als auch der Besteuerung ungleich behandelt werden?*

Politische Parteien sind in der Schweiz steuerpflichtig. Demgegenüber können juristische Personen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen, von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit werden (Art. 80 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes [sGS 811.1] und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]). Die unterschiedliche steuerliche Behandlung basiert auf dem harmonisierten Bundesrecht.